



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 29.11.2016	2
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages	5
Öffentliche Zustellung für Georgiana Manole	11
Öffentliche Zustellung für Ciprian Drezaliu	12
Öffentliche Zustellung für Remus Lacatus	12
Öffentliche Zustellung für Marcel Ilie	13
Öffentliche Zustellung für Marcel Ilie	14
Öffentliche Zustellung für Marcel Ilie	15
Öffentliche Zustellung für Marius Ion	16
Öffentliche Zustellung für Ciprian Gerebenes	17
Öffentliche Zustellung für Tiberiu Hoca	18
Öffentliche Zustellung für Madona Baltescu	19

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Rates der Stadt **am Dienstag, dem 29.11.2016, 15:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

#### Öffentlicher Teil

1. Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren und Umbesetzung von Ausschüssen
2. Bestellung sozial erfahrener Dritter für den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Senioren
3. Benennung von zwei stimmberechtigten Abgeordneten sowie von Gästen für die 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2017
4. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen  
hier: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
5. Stellenplan 2017
6. Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen (Ergebnisplan inkl. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2017-2021, Finanzplan, Teilpläne und Anlagen) sowie vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2017
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:  
Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH), Stadtwerke Herne AG (StwH), Aktienbesitzgesellschaft Herne mbH (ABH): Anteilsübertragung und Verschmelzung
8. Werkstatt für Behinderte Herne/Castrop-Rauxel e.V. -  
Organbesetzungen aufgrund der Umstrukturierung
9. Gründung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft (HSM)
10. Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Herne für das Wirtschaftsjahr 2017
11. Bericht zum Inklusionsplanprozess 2015/2016
12. Inklusionsplan Herne 2016
13. Einrichtung eines Bildungsganges nach Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) "Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt, hier: Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin, Fachrichtung Betriebswirtschaft, Schwerpunkt Logistik" am Mulvany-Berufskolleg

14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Überplanmäßige Auszahlungen im Rahmen des Umbaus „Königin-Luisen-Schule“
15. Sechszehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne
16. Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne
17. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (IKZ) mit dem Kreis Recklinghausen durch die Stadt Herne
18. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II
19. Beschluss zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats für die Stadt Herne
20. Wohnbauflächenentwicklung: Potenziale, Bedarfe, planerische Konsequenzen
21. Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen: Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen (21E)
22. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Bochum (03 BO und 25 BO) und Essen (26 E)
23. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11, Albert-Schweitzer-Carré / Stadtbezirk Eickel Ermächtigung zum Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Baugesetzbuch
24. Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone im Stadtteilgebiet „Herne-Süd“
25. Interkommunales, integriertes Handlungskonzept (IHK) Emscherland 2020 der vier Städte Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herne und Herten und der Emschergenossenschaft (EGLV)  
hier: Beschluss für das "IHK Emscherland 2020"
26. Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen  
hier: Zweite Änderungssatzung der Baumschutzsatzung der Stadt Herne
27. Forstbetriebswerk für den Herner Kommunalwald zum Stichtag 01.01.2011
28. Antrag: Städtepartnerschaft Besiktas - Herne
29. Antrag: Eigenständige Mobilität fördern und Verkehrssicherheit an Schulen und Kindergärten erhöhen

30. Resolution zur Schaffung / Berücksichtigung von Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatz-Maßnahmen in NRW
31. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
32. Anfragen der Stadtverordneten

#### Nichtöffentlicher Teil

1. Abberufung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
2. Abberufung eines Prüfers des Fachbereichs Rechnungsprüfung
3. Tagungsstätten- und Gastronomiegesellschaft Herne mbH (TGG) - Geschäftsführungsangelegenheit
4. Veräußerung eines Grundstückes an der Wiescherstraße
5. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de](http://www.herne.de)

Herne, 18. Nov. 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda



**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Wahl des Landtages am 14. Mai 2017**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV.NRW. S. 726), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise

**107 Bochum I, 108 Bochum II und 109 Bochum III – Herne II**

auf. Ich weise darauf hin, dass die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem **48. Tage vor der Wahl** (§ 19 Absatz 1 Landeswahlgesetz – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 442)) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 17 a, 18 und 19 LWahlG sowie der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

**1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 können Kreiswahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen 107 Bochum I, 108 Bochum II und 109 Bochum III - Herne II beim Kreiswahlleiter - **Wahlbüro, Zimmer 206, Junggesellenstr. 8, 44787 Bochum** – spätestens bis zum

**Montag, 27. März 2017, 18:00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 Absatz 1 LWahlG).

**Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

## 2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden (§ 17 a Absatz 1 LWahlG).

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG). Als Bewerber/in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Absatz 3 LWahlG).

Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat - die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Absatz 3 LWahlG) – und wer nach § 4 LWahlG wählbar ist.

## 3. Inhalt und Form

Ein Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO eingereicht werden (§ 23 Absatz 1 LWahlO), mit ihm darf jeweils nur ein/e Bewerber/in benannt werden (§ 19 Absatz 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 des § 23 Absatz 1 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

- In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Absatz 4 LWahlG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 LWahlO).

## Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß §§ 18, 19 LWahlG in Verbindung mit § 23 Absatz 3 LWahlO beizufügen:

- die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a der LWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des für die (Haupt-)Wohnung zuständigen Bürgermeisters (in Bochum: Bürgerbüro, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum), nach dem Muster der Anlage 13 der LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auf dem Muster der Anlage 12 a der LWahlO oder auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO abgegeben werde
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruches nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Absatz 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a der LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a der LWahlO gefertigt sein.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 19 Absatz 2 LWahlG, § 23 Absatz 4 LWahlO):

- den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung von mindestens zwei bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes sowie
- das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung.

### **Unterstützungsunterschriften**

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 Satz 3 bis 5 LWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom/von der Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Absatz 2 Nr. 2 LWahlO).

Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist eine Bescheinigung der für die (Haupt-) Wohnung zuständigen Gemeinde (in Bochum: Bürgerbüro, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum) über seine/ihre Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 der LWahlO beizufügen. Diese Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO erteilt werden. (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 LWahlO).



Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 LWahlO).

#### **4. Vorprüfung**

Die Kreiswahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen die Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Absatz 1 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung (§ 21 Absatz 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 2 LWahlG).

#### **5. Vordrucke und Bescheinigungen**

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO und zwar:

Anlage 9a – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung

zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für den Wahlkreis

Anlage 10a – Versicherung an Eides statt

zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin im Wahlkreis

Anlage 11a – Kreiswahlvorschlag

Anlage 12a – Zustimmungserklärung mit der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft

Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit,

Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift mit Bescheinigung des Wahlrechts

Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

können beim Wahlbüro (Anschrift siehe oben Pkt. 1) kostenfrei angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können durch Parteien oder Wählergruppen erst angefordert werden, wenn die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung erfolgt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Absatz 2 Nr. 5 LWahlO).

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen und über die Wählbarkeit der Bewerber/innen sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen. (§ 23 Absatz 5 LWahlO).

Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Stadt Bochum, Wahlbüro (Anschrift siehe Pkt. 1), Tel.: 0234/910-5058 und -5047.

Bochum, den 11.11.2016

gez.

Michael Townsend

Kreiswahlleiter

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.

Fachbereich  
**Öffentliche Ordnung und Sport**

Öffentliche Zustellung  
Frau  
Georgiana Manole  
zuletzt wohnhaft  
Oesterholzstr. 97  
44145 Dortmund

Verwaltungsgebäude  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

Zimmer: 2.26  
Auskunft erteilt:  
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638  
Telefax: 0 23 23/16- 2637  
Mobil:  
E-Mail: Ordnungsamt  
@herne.de

Internet: [www.herne.de](http://www.herne.de)

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 880/16

2016-11-23

### **Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG**

Sehr geehrte(r) Frau Manole ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

#### **Rechtsgrundlagen**

**LZG** Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

**VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ciprian Drezaliu  
Haldenstr. 32  
44629 Herne

liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114 folgendes Schriftstück vor:

**Bescheid vom 24.10.2016, Aktenzeichen 73565898/A1Z/0490**

Dieses Schriftstück kann in der Vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Datum 24.10.2016

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## Öffentliche Zustellung

Für  
**Herrn Remus Lacatus, \* 09.10.1986 in Buzau, zuletzt wohnhaft und gemeldet Bielefelder Str. 81, 44652 Herne**, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 26.09.2016, Aktenzeichen 24/4-GO**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle  
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.11.2016

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marcel Ilie  
Cranger Str. 80  
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 73846501/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**

**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marcel Ilie  
Cranger Str. 80  
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 73846528/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marcel Ilie  
Cranger Str. 80  
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 73846510/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marius Ion  
Corneliusstr. 55  
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 74069290/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**



## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ciprian Gerebenes  
Gneisenastr. 3  
44628 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 73846498/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**

## Öffentliche Zustellung

Für Herrn Tiberiu Hoca  
Gneisenastr. 3  
44628 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 73846471/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**

## Öffentliche Zustellung

Für Frau Madona Baltescu  
Corneliusstr. 55  
44653 Herne

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 114, folgendes Schriftstück:

**Bescheid vom 21.11.2016**

**Aktenzeichen 74069304/A1K/0490**

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 23.11.2016

**Öffnungszeiten:**

**Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr**  
**Mo., Di., Do. 13.30 – 15.30 Uhr**